

Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C Widmer, GFL): Bern braucht ein zeitgemässes und verlässliches Veranstaltungsmanagement; Begründungsbericht

Am 29. August 2013 hat der Stadtrat folgende Motion Fraktion GFL/EVP im Sinne einer Richtlinie erheblich erklärt:

Am 1. August war auf dem Areal der Felsenaubrauerei eine grössere Pool-Party geplant. Eine Woche vor Beginn hat der Veranstalter die bewilligte Party abgesagt, weil die Stadt Bern die Bewilligungen und Abklärungen offensichtlich nicht innert nötiger Frist ausstellen kann oder will. Die nötigen, schriftlichen Bewilligungen und Antworten auf Fragen der Veranstalter für die Veranstaltung vom 1. August (Ausweichdatum 4.8.), für die die Unterlagen am 12.06.2012 eingereicht wurden, lagen am 24. Juli 2012 noch nicht vor – aber auch kein abschlägiger Bescheid.

Veranstaltende, die in Bern einen Event durchführen möchten, sind angehalten, dafür eine Bewilligung zu holen. Für kleinere Dinge wie Standaktionen oder ähnliches ist dies meist unproblematisch. Sind die Events aber grösser angelegt, so scheinen Veranstalter mit dem Ablauf der Bewilligungserteilung und den erteilten Bewilligungen nicht nur glücklich.

Das liegt einerseits am Verfahren an und für sich – insbesondere wenn es um Termine geht. Aber auch die erteilten Bewilligungen, insbesondere was die „allgemeinen Bestimmungen“ und „besonderen Auflagen“ angeht, die integrale Bestandteile der Bewilligungen sind.

VeranstalterInnen sind darauf angewiesen, ab einem bestimmten Punkt in der Planung zu wissen, was möglich ist und was nicht. Denn gleichzeitig mit dem Bewilligungsgesuch muss auch mit Lieferanten verhandelt werden, es müssen Techniker und Technik geordert werden, man muss Helfer/innen und/oder einen Sicherheitsdienst anwerben, und, und, und...

Sollen diese Investitionen nicht ins Leere laufen, so brauchen die Veranstaltenden ab einem möglichst frühen Punkt eine möglichst hohe Rechtssicherheit.

Diese Rechtssicherheit soll sich auch in der Bewilligung und in deren rechtsverbindlichen Anhängen widerspiegeln. Dem widersprechen unklare Auflagen, wie „die Lautstärke der Musikanlage sei den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. „Schwammig bleiben auch einige Punkte in den Auflagen, etwa wenn besagt wird, dass „bei übermässiger Lärmentwicklung“ eine Bewilligung an Ort und Stelle entzogen werden kann. Was aber als übermässige Lärmentwicklung angesehen wird, wer das bestimmt oder bemisst, bleibt unklar. Heisst das, dass jede Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt aufgrund einer Lärmklage beendet werden kann? Oder braucht es dafür doch 10 Lärmklagen in 2 Stunden?

Offensichtlich rechnet die Gewerbe Polizei kaum mit professionellen Veranstaltern und deren Verpflichtungen und Verantwortung gegenüber deren Geschäftspartner. Die momentanen Abläufe bei der Bewilligungsinstanz können es Veranstaltern erschweren, innert nützlicher Frist zu konkreten und eindeutigen Aussagen, bzw. schriftlichen Zu- oder Absagen zu kommen. Zudem erstaunt, dass eingegebene Konzepte für Veranstaltungen, die zum Teil auch bereits Punkte wie Abfallkonzept, Lärmkonzept, Sicherheit usw. enthalten, nicht „einfach“ integraler Bestandteil eines Bewilligungsverfahrens sein können.

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Regelung zur Klärung, Beschleunigung und Professionalisierung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen in die Wege zu leiten:

1. Der Eingang von Gesuchen (für Veranstaltungen) wird bei der Gewerbe Polizei (bzw. der zuständigen Amtsstelle) binnen 3 Arbeitstagen bestätigt.
2. Binnen 14 Tagen ist eine Kontaktnahme mit den Gesuchsteller/innen erfolgt und eine erste grobe Einschätzung bezüglich der Bewilligungserteilung erfolgt, insbesondere wenn Probleme

oder Fragen im Raum stehen. Es werden erste allfällige Ablehnungs- oder Einschränkungsgründe benannt.

3. Spätestens ein Monat nach Eingang des Gesuchs liegt eine anfechtbare Bewilligung/Verfügung vor, bei der strittige Fragen und unklare Formulierungen bereits im Vorfeld bereinigt wurden.
4. Sollte eine Bewilligung, aus welchen Gründen auch immer, terminlich erst so erteilt werden (können), dass die Fristen in der Rechtsmittelbelehrung mit Sicht auf das Veranstaltungsdatum obsolet werden, so ist der Gesuchsteller in der Kontaktnahme nach 14 Tagen schriftlich darauf hinzuweisen.
5. Die Texte der Bewilligungen sind zu überarbeiten – insbesondere die „Besonderen Auflagen“ und die „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise.“ Auf schwammige, unklare oder auslegungsbedürftige Formulierungen ist so weit wie möglich zu verzichten. Formulierungen wie „übermässiger Lärmentwicklung“ oder „die Lautstärke der Musikanlage sei den örtlichen Gegebenheiten anzupassen“ sind zu vermeiden oder im Sinne der Rechtssicherheit für potentielle Veranstalter – zu konkretisieren.
6. Eingereichte Konzepte oder Teile davon sollen als Teil der Bewilligung gelten und so u.a. die „Besonderen Auflagen“ ersetzen können.
7. Im Idealfall bearbeitet immer der/die gleiche Mitarbeitende ein bestimmtes Dossier. Ein Fall-Übergabe-Management innerhalb der zuständigen Amtsstelle soll so gestaltet werden, dass An- und Rückfragen innert nützlicher Frist (im Normalfall zwei Arbeitstage) von möglichst vielen Mitarbeiter/innen gegeben werden können.
8. Es ist ein Online-Tool zu schaffen, auf dem Gesuchsteller/innen die Gesuche online eingeben, bearbeiten und den Stand ihres Gesuchs jederzeit einsehen können. Darin soll auch die Verfügbarkeit von Standorten und Plätzen (Belegungs-Agenda) enthalten sein, so dass GesuchstellerInnen Terminkollisionen schon da erkennen können.

Bern, 30. August 2012

Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Daniela Lutz-Beck, Susanne Elsener, Matthias Stürmer, Martin Trachsel, Daniel Klauser, Peter Künzler, Tania Espinoza, Lukas Gutzwiller, Rania Bahnan Buechi

Bericht des Gemeinderats

Die Organisation einer Veranstaltung in der Stadt Bern ist eine anspruchsvolle Angelegenheit. Die diversen kommunalen und kantonalen gesetzlichen Anforderungen und die unterschiedlichen Ansprüche der beteiligten Parteien werden von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Polizeiinspektorat) als Bewilligungsbehörde und Koordinationsstelle erfasst, beurteilt und umgesetzt. Dem Polizeiinspektorat kommt die Rolle der Bewilligungsbehörde von Veranstaltungen von Gesetzes wegen aufgrund der Verordnung vom 7. Dezember 2011 betreffend Koordination des Bewilligungswesens bei Veranstaltungen (Koordinationsverordnung; KBV; SSSB 154.111) zu. Bereits heute ist also das Polizeiinspektorat (namentlich das Veranstaltungsmanagement der Stadt Bern) als einzige Stelle dafür verantwortlich, dass Veranstaltungen in der Bundeshauptstadt bewilligt werden. Der Gemeinderat ist bestrebt dafür zu sorgen, dass ein leistungsfähiges, effizientes und praktisches Veranstaltungsmanagement zur Verfügung gestellt wird. Hierfür werden laufend Optimierungen in den Prozessen und den für eine Veranstaltung notwendigen Unterlagen angestrebt und umgesetzt. In den vergangenen Monaten wurde unter anderem das Veranstaltungsmanagement-Team der Stadt Bern um 120 Stellenprozente vergrössert, um den stetig zunehmenden Veranstaltungsgesuchen und den diversen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig wurden die Abläufe und notwendigen Dokumentationen überarbeitet, erneuert und in Verkehr gesetzt. Des Weiteren wurde der im Jahre 2014 lancierte Pilot „Spontanbewilligungen“, Veranstal-

tungen mit einem stark verkürzten Bewilligungsverfahren, um ein Jahr bis Ende 2015 verlängert. Erste Erfahrungen hierzu werden Ende 2015 vorliegen.

Bezugnehmend auf die eingereichte Motion kann der Gemeinderat wie folgt Stellung nehmen.

Zu Punkt 1:

Bereits heute wird der Eingang von Veranstaltungsgesuchen innert drei Tagen durch das Veranstaltungsmanagement der Stadt Bern bestätigt. Jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller erhält innert dieser Frist per E-Mail oder per Telefonanruf eine Empfangsbestätigung.

Zu Punkt 2:

In der Regel erfolgt eine erste Kontaktaufnahme durch das Veranstaltungsmanagement in den ersten zwei Wochen nach Gesuchseingang. Wenn im Zusammenhang mit dem Gesuch Fragen oder Probleme auftauchen oder beispielsweise der gewünschte Veranstaltungsstandort bereits besetzt ist, wird der Kontakt mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sofort gesucht.

In den meisten Fällen treffen die Gesuche für Veranstaltungen sehr kurzfristig ein und nicht wie gefordert, spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung. Daher wird meistens umgehend nach Eintreffen eines Veranstaltungsgesuchs mit der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller Kontakt aufgenommen.

Zu Punkt 3:

Angestrebt wird, dass jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller spätestens einen Monat vor der Veranstaltung eine Bewilligung vorliegen hat. Die Bewilligungen werden absichtlich nicht früher erteilt, da die Bewilligungsbehörde einen gewissen Handlungsspielraum benötigt, um auf sich ändernde Gegebenheiten reagieren zu können. Dabei spielen im Besonderen Sicherheitsüberlegungen eine zentrale Rolle.

Im Normalfall stehen im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung durch das Veranstaltungsmanagement keine offenen Fragen mehr im Raum. Um dies gewährleisten zu können, führt das Veranstaltungsmanagement Vorgespräche mit den diversen Parteien durch, um offene Fragen und Unklarheiten frühzeitig zu eruieren und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Nur in den wenigsten Fällen - im Schnitt alle zwei Jahre einmal - kann keine Einigkeit erzielt werden. In diesen Fällen stellt die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Veranstalterin und des Veranstalters eine anfechtbare Verfügung aus. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Gesuche aber erst zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Bewilligungsbehörde eintreffen, ist es in den meisten Fällen nicht möglich, die gesetzlich vorgesehene 30-tägige Frist zur Anfechtung der Bewilligung zu wahren.

Zu Punkt 4:

Die gesetzlich vorgesehene 30-tägige Frist zur Anfechtung von Bewilligungen kann nicht immer garantiert werden. Erfahrungsgemäss stellt dieser Umstand jedoch in der Praxis auch kein Problem dar.

Trotz der Forderung des Veranstaltungsmanagements, die Gesuche seien sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, treffen Gesuche regelmässig später ein. Das Veranstaltungsmanagement zeigt sich dabei jedoch sehr kulant und behandelt auch kurzfristig eingereichte Gesuche. Die für die Bearbeitung der Gesuche zur Verfügung stehende Zeit leidet aber stark unter der verspäteten Gesuchseinreichung. Wäre das Veranstaltungsmanagement verpflichtet, jeder Gesuchstellerin und jedem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, dass die 30-tägige Anfechtungsfrist eventuell nicht eingehalten werden kann, so führte dies zu einem zusätzlichen Mehraufwand, der im Vergleich zum Nutzen nicht verhältnismässig wäre. Dies wird auch

ersichtlich, wenn man sich vor Augen führt, dass das Veranstaltungsmanagement jährlich rund 750 Veranstaltungsgesuche zu bearbeiten hat.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfene Problematik der Nichtgewährleistung der gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsfrist nur in absoluten Ausnahmefällen ein Problem darstellt. Gemeinhin werden im Vorfeld der Bewilligungserteilungen sämtliche Einzelheiten geklärt, so dass eine Bewilligung erteilt werden kann, die den Bedürfnissen sämtlicher Parteien entspricht.

Zu Punkt 5:

Die Bewilligung wurde im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Prozesse und Dokumentationen im Veranstaltungsmanagement überprüft, vereinfacht und neu aufgesetzt. Insbesondere wurden die von den Motionärinnen und Motionären kritisierten unbestimmten Begrifflichkeiten definiert und mit Grenzwerten verständlich umschrieben.

Die bis anhin geltenden Begrifflichkeiten (u.a. „übermässige Lärmentwicklung“ oder „den örtlichen Gegebenheiten anzupassen“) entstammen den kommunalen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Insbesondere in Sachen Lärmemissionen ist es praktisch ein Ding der Unmöglichkeit, generell-abstrakte Normen zu erlassen, die in jedem Einzelfall zu einem adäquaten Ergebnis führen. Die offene Formulierung dieser Gesetzesbestimmungen lässt hingegen einen gewissen Ermessensspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum wurde in der Vergangenheit stets zugunsten der Veranstalterinnen und Veranstalter ausgelegt. Solange sich die Veranstalterinnen und Veranstalter an die Auflagen der Bewilligung gehalten haben, wurde noch nie eine Veranstaltung abgebrochen. Von fehlender Rechtssicherheit zu sprechen, scheint daher in dieser Sache fehl am Platz. Im Gegenteil, die Stadt Bern steht für bewilligte Veranstaltungen ein. Der Gemeinderat hofft, mit den nun klar geregelten Grenzwerten dem offenbaren Bedürfnis nach klaren Regeln entsprochen zu haben.

Zu Punkt 6:

Bereits heute gelten die eingereichten Konzepte, sofern diese den rechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Anforderungen genügen, als integraler Bestandteil einer Bewilligung. Die eingereichten Konzepte vermögen jedoch nur in den seltensten Fällen sämtlichen rechtlichen Anforderungen zu genügen, weshalb die „Besonderen Auflagen“ von Nöten werden. Nur mit der Aufnahme dieser besonderen Auflagen können die zahlreichen kommunalen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen verbindlich in die Bewilligung aufgenommen und von der Bewilligungsbehörde im Anwendungsfall durchgesetzt werden.

Zu Punkt 7:

Grundsätzlich wird jedes Veranstaltungsdossier einer Mitarbeiterin respektive einem Mitarbeiter des Veranstaltungsmanagements zugeteilt. Dadurch kann erreicht werden, dass der Veranstalterin respektive dem Veranstalter immer die gleiche Ansprechperson zur Seite steht. Innerhalb des Veranstaltungsmanagements werden jedoch sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Stand der einzelnen Veranstaltungen auf dem Laufenden gehalten. Damit kann gewährleistet werden, dass bei Absenzen der hauptverantwortlichen Personen die Geschäfte reibungslos weiterlaufen können. An- und Rückfragen von Kundinnen und Kunden können so innert nützlicher Frist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veranstaltungsmanagements beantwortet werden. Der von den Motionärinnen und Motionären geforderte Standard wird bereits heute so gelebt.

Zu Punkt 8:

Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ist es heute bereits möglich, die entsprechenden Gesuche online einzugeben. Zurzeit wird die Homepage der Stadt Bern überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird auch der Bereich des Veranstaltungsmanagements neu gestaltet und damit für die Kundschaft einfacher, übersichtlicher und praktischer.

Ein modernes, interaktives Onlinetool für die Eingabe von Veranstaltungen wäre wünschenswert. Die Realisierung eines solchen erfordert jedoch grosse Zeit- sowie Geldressourcen. Geplant ist, das heutige Reservierungssystem „Gewepo“ durch ein neues, leistungsfähigeres System abzulösen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 20. Mai 2015

Der Gemeinderat